

BGE 7 I 523

Bundesgericht (BGE), 1881-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_7_I_523

FR: ATF 7 I 523

IT: DTF 7 I 523

Volltext

64. Urtheil vom 2. September 1881 in Sachen Glenk gegen Centralbahn. A. Der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters ging dahin: 1. Die schweizerische Centralbahngesellschaft ist verpflichtet, dem Karl Glenk zu bezahlen: a. für Abtreten eines Landstückes von 120 Quadratmeter à 30 Fr. 3600 Fr. b. für das Abböschsen seines Terrains 1950" c. für die vorgenommenen Aenderungen an der 1200" Einfahrt, Versetzen des Thores 2c. Zusammen 6750 Fr. 2. Die Instruktionskosten mit 117 Fr. werden der Centralbahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind weitgeschlagen. 3. u. s. w. B. Dieser Urtheilsantrag wurde von der schweizerischen Centralbahngesellschaft laut Erklärung ihres Direktoriums vom 16. Juli 1881, nicht aber vom Expropriaten angenommen. C. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter des Expropriaten unter eingehender Begründung die Anträge: Die schweizerische Centralbahngesellschaft sei zu verurtheilen, dem Expropriaten zu bezahlen:

1. für das abgetretene Terrain 3600Fr. 2. für Herstellung der Zufahrten 1200" 3. für Entwerthung der Liegenschaft 9500" unter Kostenfolge. Der Vertreter der schweizerischen Centralbahngesellschaft dagegen beantragt, es sei unter Abweisung der weiter gehenden Anträge des Expropriaten die Entschädigung gemäß dem Urtheilsantrage des Instruktionsrichters festzusetzen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nachdem die schweizerische Centralbahngesellschaft erklärt hat, den Urtheilsantrag des Instruktionsrichters seinem ganzen Umfange nach annehmen zu wollen und der Vertreter des Expropriaten im heutigen Vortrage auf Gutheißung der vom Instruktionsrichter angenommenen Entschädigungsbeträge für das abgetretene Terrain und für die Herstellung der Zufahrten angetragen hat, ist zwischen den Parteien einzig die vom Expropriaten beanspruchte Entschädigung für Entwerthung seines Terrains noch streitig und es hat daher das Bundesgericht lediglich diesen Punkt zu prüfen und zu entscheiden. 2. In dieser Beziehung hat der Vertreter des Expropriaten im heutigen Vortrage im Wesentlichen geltend gemacht: Die von der schweizerischen Centralbahngesellschaft zum Zwecke der Unterführung der Pfeffingerstraße unter dem Bahnhofareal in Basel ausgeführte Tieferlegung der Pfeffinger- und der Hochstraße habe, auch abgesehen von der vollständigen Enteignung eines Abschnittes von 120 Quadratmetern, einen Eingriff in das Eigenthum des Expropriaten zur Folge, indem dessen Grundstück zum Zwecke des Abböschens der Straßenränder in Anspruch genommen und durch das Abböschsen direkt in die Substanz dieses Grundstückes eingegriffen werde. Demgemäß müsse aber dem Expropriaten gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 vollständiger Ersatz für allen Schaden, der ihm aus der Ausführung des fraglichen, unter zwangsweiser Inanspruchnahme seines Grundeigenthums ausgeführten, öffentlichen Werkes entstehe, gewährt werden. Dieser bestehe nun wesentlich in der Deterioration des Grundstückes als Baugrund, wie diese aus der Verunstaltung desselben in Folge der Senkung des vorher ho-

horizontal mit dem Grundstücke gelegenen Straßenniveaus und der dadurch bedingten Nothwendigkeit, bei Bebauung des Grundstückes entweder kostspielige Abgrabungen oder Souterrains— und Treppenbauten vorzunehmen, folge. Der Instruktionsrichter sei in seinem Urtheilsantrage davon ausgegangen, daß von der Expropriantin nur der unmittelbar durch das Abböschchen des Grundstückes entstandene, nicht dagegen der durch Deterioration des selben als Baugrund entstehende Schaden zu vergüten sei, in dem er ausführe, daß nur das Abböschchen des Grundstückes, nicht dagegen die Tieferlegung des Straßenniveaus an sich in ein Privatrecht des Expropriaten eingreife, da letzterem ein Privatrecht an der öffentlichen Straße nicht zustehe und mithin durch eine Aenderung der Richtung oder des Nivellements derselben ein Recht des Expropriaten nicht verletzt werde. Allein, wenn nun auch richtig sei, daß dem Expropriaten ein Privatrecht an der öffentlichen Straße nicht zustehe, so dürfe doch zwischen dem Schaden, der durch das Abböschchen entstehe und für welchen der Instruktionsrichter, übrigens ohne alle weitere Begründung, die von der Expropriantin angebotene Entschädigung als zureichend anerkannt habe, und den weitem Deteriorationen, welche mit der Ausführung des fraglichen öffentlichen Werkes im Zusammenhange stehen, nicht unterschieden werden. Denn nach dem klaren Wortlaute des Art. 3 des zitierten Bundesgesetzes sei der Expropriat berechtigt, Ersatz aller Vermögensnachtheile ohne Unterschied zu verlangen, welche für ihn aus der Anlage des öffentlichen Werkes, zu dessen Gunsten die Enteignung stattgefunden habe, erwachsen seien. Uebrigens sei klar, daß durch die fragliche Senkung des Straßenniveaus allerdings in das Eigenthum des Expropriaten an seinem Grundstücke, welches dadurch völlig verunstaltet werde, eingegriffen werde. Demnach sei der Entschädigungsanspruch für Entwerthung des Grundstückes, wie derselbe von den bundesgerichtlichen Experten beantragt worden sei, gutzuheißen. Dem gegenüber bezieht sich der Vertreter der Expropriantin im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des Urtheilsantrages des Instruktionsrichters.

3. Es ist nun vorab festzuhalten, daß der Expropriat eine Entschädigung nur insoweit zu fordern berechtigt ist, als ihm ein Schaden durch einen Eingriff in ihm zustehende Privatrechte, d. h. durch Enteignung solcher Rechte entstanden ist, während er Ersatz eines anderweitigen Schadens, der ihm durch die Ausführung der fraglichen Baute erwachsen sein sollte, der aber nicht in kausalem Zusammenhange mit dem Entzuge von Privatrechten steht, zu verlangen offenbar nicht berechtigt ist. Wenn der Vertreter des Expropriaten im heutigen Vortrage die gegenheilige Ansicht aufgestellt und sich dafür auf Art. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 berufen hat, so ist dies offensichtlich durchaus verfehlt. Denn Art. 3 stellt, seinem unzweideutigen Wortlaute nach, keineswegs den vom Expropriaten behaupteten exorbitanten Rechtssatz auf, daß im Enteignungsverfahren vom Abtretungspflichtigen Entschädigung für alle ihm überhaupt aus der Ausführung des betreffenden öffentlichen Werkes erwachsenen Nachtheile, auch wenn diese nicht in kausalem Zusammenhange mit der Enteignung stehen, verlangt werden könne, vielmehr spricht Art. 3 cit. lediglich aus, daß dem Abtretungspflichtigen voller Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus der Abtretung, d. h. aus der, totalen oder partiellen, Enteignung ihm zustehender Privatrechte hervorgehen, zu leisten sei. Es ist denn auch von selbst klar, daß dieser Grundsatz durchaus den allgemeinen Rechtsprinzipien, wonach eine Schadenersatzpflicht nur bei Eingriffen in eine fremde Rechtssphäre besteht, entspricht und daß die gegenheilige Ansicht des Expropriaten zu völlig unannehmbaren Konsequenzen, z. B. dazu führen müßte, daß ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbe durch die Anlage einer Eisenbahn und die damit verbundene Veränderung der Richtung

des Verkehrs beeinträchtigt wird, hiefür Schadenersatz von der Eisenbahn-gesellschaft zu fordern berechtigt wäre, wenn zufällig eine ihm gehörige landwirthschaftliche Parzelle zum Bahnbaue in Anspruch genommen würde, während andernfalls eine Ersatzforderung nicht bestände, obschon selbstverständlich im erstern Falle ebensowenig als im letztern ein erworbenes Recht auf Fortbestand der bisherigen Richtung des Verkehrs u. s. w. und folgeweise eine daherige Ersatzforderung begründet ist. 4. Fragt sich demgemäß, inwieweit vorliegend in Privatrechte des Expropriaten eingegriffen sei, bezw. eine Enteignung solcher Rechte stattfindet, so ist zunächst von der Expropriantin zugestanden worden, daß sie für den durch die Verwendung des Grundstückes des Expropriaten zu Abböschung der Straßenränder entstandenen Schaden ersatzpflichtig sei, wie denn auch hierin zweifellos ein Eingriff in die Substanz des fraglichen Grundstückes und damit in das Eigenthumsrecht des Expropriaten liegt. Für den hieraus entstandenen Schaden erscheint nun aber der von der Expropriantin angebotene und vom Instruktionsrichter gutgeheißene Entschädigungsbetrag, gemäß der vom Instruktionsrichter eingeholten sachverständigen und wohlbegründeten Meinungsäußerung des einen Mitgliedes der bundesgerichtlichen Expropertienkommission als vollständig genügend. Ein weiter gehender Entschädigungsanspruch des Expropriaten für die durch die fragliche Senkung des Straßenniveaus überhaupt herbeigeführte Entwerthung seines Grundstückes als Baugrund dagegen erscheint als unbegründet. Denn: Es ist vom Vertreter des Expropriaten im heutigen Vortrage ausdrücklich zugegeben worden, daß dem Expropriaten ein erworbenes Privatrecht an der tiefer gelegten öffentlichen Straße nicht zustehe und es kann sich daher lediglich fragen, ob durch die in Frage stehende Senkung des Straßenniveaus in das Eigenthumsrecht des Expropriaten an seinem Grundstück eingegriffen werde, ob also der Expropriat, abgesehen von dem Enteignungsrechte, befugt wäre, auf Grund des Eigenthumsrechtes an seinem Grundstück die Ausführung der fraglichen Veränderung der benachbarten öffentlichen Straße zu untersagen. Diese Frage aber muß unbedingt verneint werden. Denn der Expropriat hat eine spezielle nachbarrechtliche Satzung des kantonalen Rechtes, wonach er die von der Expropriantin ausgeführte Baute zu untersagen befugt gewesen wäre, nicht namhaft gemacht und eine solche Befugniß ist auch nach allgemeinen Grundsätzen aus seinem Eigenthumsrechte keineswegs abzuleiten. Wenn nämlich auch die Senkung des Straßenniveaus dem Expropriaten Vortheile entzieht, welche ihm die bisherige Lage bezw. das bisherige Nivellement der Straße gewährte, so involvirt dies doch, abgesehen selbstverständlich von der hier nicht

weiter in Betracht kommenden Abböschung, keine körperliche Beschädigung des dem Expropriaten gehörigen Grundstückes und verhindert letztern in keiner Weise, sein Eigenthumsrecht an demselben wie bisher auszuüben. Nun ist aber anerkanntens (vergl. z. B. Hesse, Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, 2. Auflage, Seite 31 u. ff.), daß in dem Entzuge faktischer Vortheile, welche ein Grundeigentümer in Folge der Beschaffenheit und Benutzung eines Nachbargrundstückes bisher genoß, ein Eingriff in sein Eigenthumsrecht keineswegs liegt, vielmehr jedem Grundeigentümer freisteht, durch Umgestaltung oder veränderte Benutzung seines Grundstückes dem Nachbarn solche bloß faktische commoda, auf welche derselbe ein erworbenes Recht nicht besitzt, zu entziehen, mag auch immerhin daraus ein empfindlicher Nachtheil für den Nachbarn entstehen. Vorliegend aber handelt es sich nun lediglich um den Entzug solcher vom Expropriaten bisher, in Folge des seitherigen horizontalen Nivellements der öffentlichen Straße, ex publico genossener faktischer Vortheile; eine körperliche Beschädigung des dem Expropriaten gehörigen Grundstückes und überhaupt eine positive

Be- schädigung der Eigentumssubstanz dagegen liegt in der hier in Frage stehenden Richtung durchaus nicht vor, so daß von einem Eingriffe in wohlerworbene Privatrechte des Expropriaten in Folge der Senkung des Straßenniveaus nicht gesprochen werden kann. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die schweizerische Centralbahngesellschaft ist verpflichtet, dem Karl Glenk zu bezahlen: a. für Abtreten eines Landstückes von 120 Quadratmeter à 30 Fr. 3600Fr. b. für das Abböschchen seines Terrains 1950 " c. für die vorgenommenen Aenderungen an der Einfahrt, Versetzen des Thores rc. 1200 " Zusammen 6750Fr.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.